

Merkblatt Jokertage

- Den Schülerinnen und Schülern der Volksschule im Kanton Zürich stehen pro Schuljahr zwei Jokertage zur Verfügung. Während diesen Tagen können sie ohne Angabe der Gründe dem Unterricht fernbleiben.
- Ein halber Schultag gilt als ein Jokertag.
- Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
- Jokertage sind nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragbar. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Jokertage können nicht aus einem nachfolgenden Schuljahr vorbezogen werden.
- Jokertage sollten wenn immer möglich und im Interesse des Kindes nicht an gemeinschaftlichen Schul- und Klassenveranstaltungen eingezogen werden (siehe Jahresplanung).
- Jokertage können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Wir bitten die Eltern, im Interesse des Kindes vor und nach den Sommerferien keine Jokertage zu beziehen, weil dann gemeinsame Anlässe stattfinden (siehe Jahresplanung).
- Wir bitten die Eltern, geplante Jokertage der Klassenlehrperson mit dem entsprechenden Formular eine Woche im Voraus mitzuteilen. Die Formulare können bei den Lehrpersonen, in der Schulverwaltung oder auf der Internet-Seite der Schule Hirzel bezogen werden.
- Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler orientieren alle von ihrer Abwesenheit betroffenen Fachlehrpersonen (z.B. für Handarbeit, Turnen, Hauswirtschaft, Musik, Therapien etc.) vorgängig selber über den geplanten Bezug ihrer Jokertage.
- Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbständig nachgeholt werden. Prüfungen bzw. Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.
- Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen durch nicht voraussehbare Ereignisse wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc. In solchen und allen anderen in diesem Reglement nicht vermerkten Fällen gilt das ordentliche Dispensationsverfahren der Schule Hirzel gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
- Der Bezug von Jokertagen wird von der Klassenlehrperson in der Absenzenliste vermerkt und kontrolliert.

Schulpflegebeschluss-Nr. 103 vom 22. September 2015. Tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.